OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607614/13/WP

Datum: Linz, 25. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Juni 2025, GZ: BHLL/924100073139/24, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. August 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Kosten in der Höhe von Euro 116,00 zu zahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntnis vom 16. Juni 2025 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde, bB) über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe idHv 580,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von vier Tagen und neun Stunden, da er am 5. Juli 2024 um ca 11:29 Uhr in D__, A25, Straßenkilometer 18,405, Fahrtrichtung C__, mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz (3%) bereits abgezogen worden sei. Dadurch habe der Bf die Verwaltungsvorschrift des § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 2e leg cit begangen. Nach umfassender Darlegung des Verfahrensverlaufes führt die bB unter Hinweis auf höchstgerichtliche Rsp begründend aus, dass kein Zweifel an der Richtigkeit des Messvorganges bestehe, von einem richtigen Messergebnis auszugehen sei und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Einkommens- und Vermögens-situation und des Erschwerungsgrunds des Vorliegens verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen eine Geldstrafe idHv Euro 580,00 zu verhängen war.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der insbesondere die Unzulässigkeit der Übertragung des Strafverfahrens an die bB, die Richtigkeit des Messvorganges, die ordnungsgemäße Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung und die Strafbemessung moniert werden.

2.1. Mit Schreiben vom 4. Juli 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungs-gericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 12. August 2025 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf – trotz ordnungsgemäßer Ladung – nicht teilnahm und der Meldungsleger ausführlich zum Messvorgang befragt werden konnte. Im Anschluss an die Verhandlung verkündete der erkennende Richter seine Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich.

2.3. Mit Erledigung vom 12. August 2025 wurde den Verfahrensparteien sowie der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift zugestellt. Mit Eingabe vom 19. August 2025 beantragte der Bf die Zustellung der ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 5. Juli 2024 um ca 11:29 Uhr in D__, A25, Straßenkilometer 18,405, Fahrtrichtung C__, mit seinem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz (3%) bereits abgezogen wurde [Anzeige, Aussage Meldungsleger].

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich einschlägig vorbestraft [Einschau Auszug verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen].

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von rund 1.000 Euro, kein besonderes Vermögen, keine besonderen Schulden, eine Sorgepflichte für seine Gattin [Ausführungen Beschwerdeführervertreter].

Der Messbeamte ist mit der Verwendung des Messgeräts (Truespeed Laserpistole) vertraut und verfügt über eine entsprechende Schulung. Das Messgerät war zum Messzeitpunkt gültig geeicht. Der Messbeamte hat die Messung unter Einhaltung des Messprotokolls und der darin vorgegebenen Prüfschritte durchgeführt. Der Messbeamte hat kein Stativ verwendet oder eine Vergrößerungsoptik verwendet. Die Messdistanz betrug 435,10m. Vom gemessenen Ergebnis (158km/h) wurde ein Toleranzwert von 3% in Abzug gebracht (=153,26=153km/h) [Aussage Meldungsleger].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, Einschau ins DORIS und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer insbesondere der Meldungsleger/Messbeamte zum Messvorgang zeugenschaftlich einvernommen wurde. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der Messbeamte machte auf den erkennenden Richter einen glaubwürdigen und ehrlichen Eindruck. Er konnte insbesondere darlegen, dass er mit dem Messgerät entsprechend vertraut ist und die erforderlichen Bedienungsschritte eingehalten hat. Der Messbeamte konnte ausführlich darlegen, welche Bedienschritte zur Inbetriebnahme durchzuführen sind und konnte auf Nachfrage die technische Funktionsweise des Geschwindigkeitsmessgeräts einwandfrei erläutern. Insbesondere die Erläuterung der vom Bf problematisierten Messung in stumpfem Winkel (die nach glaubwürdiger Darstellung des Meldungslegers nicht stattgefunden hat), nämlich dass aufgrund des Cosinuseffektes bei stumpfen Winkeln die gemessene Geschwindigkeit geringer ist, als die gefahrene Geschwindigkeit (siehe dazu auch:

https://bbb.wikipedia.org/wiki/Laserpistole), zeigt, dass der Messbeamte über ein detailliertes Fachwissen betreffend Betrieb und Funktionsweise des eingesetzten Geschwindigkeitsmessgerätes verfügt. Aufgrund der Darlegung des Messbeamten und der damit feststehenden einwandfreien Bedienung des Messgeräts war der Antrag auf Einholung eines Gutachtens zur Richtigkeit des Messvorgangs abzuweisen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (für viele: VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069) lässt die Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens iSd § 29a VStG erwarten.

2.2. Nach der ebenso stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 18.9.2024, Ra 2024/02/0193 uHa VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0161, mwN) stellt eine Radarmessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar und ist einem mit der Radarmessung betrauten Beamten auf Grund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes zuzumuten.

3.1. Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass der Bf den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 2e StVO durch seine Tat verwirklicht hat. Ihm ist auch der Entlastungsbeweis gemäß § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen, weshalb jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen ist und der Bf daher sein objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv zu verantworten hat.

3.2. Soweit der Bf moniert, die Übertragung des Strafverfahrens an die Wohnsitzbehörde sei nicht zulässig gewesen, so ist auf die oben zitierte stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Dieses Vorbringen verfängt daher nicht.

3.3. Das Messergebnis ist aufgrund eines einwandfreien Messverfahrens zustande gekommen. Nach der oben zitierten stRsp des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine Radarmessung (hier: Lasermessung) grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar und ist einem mit der Radarmessung (Lasermessung) betrauten Beamten auf Grund

seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Radargerätes (Lasermessgeräts) zuzumuten. Da der Messbeamte die korrekte Bedienung glaubhaft darlegen konnte, brauchte auf das allgemein gehaltene Vorbringen des Bf, das nicht geeignet war, einen Messfehler aufzuzeigen, nicht weiter eingegangen werden, insbesondere war es nicht erforderlich, ein technisches Gutachten zum Messvorgang einzuholen.

3.4. Das sehr allgemein gehaltene und mit keinerlei Beweis (Lichtbild etc) belegte Vorbringen des Bf hinsichtlich der fehlerhaften Kundmachung der einschlägigen Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht geeignet, beim Verwaltungsgericht Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der Verordnung zu begründen, weshalb von der Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Abstand genommen wird.

4.1. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (statt vieler: VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

4.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs 2e StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

4.3. Angesichts einer gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro und einer Höchststrafe von 5000 Euro kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen erschwerend gewertet und bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Einkommens eine Geldstrafe idHv 580,00 Euro verhängt hat. Auch die nunmehr bekanntgegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nicht geeignet, die Richtigkeit der Strafbemessung in Zweifel zu ziehen. Die Strafe ist schuld- und tatangemessen.

5.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte

einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 par cit ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; […] Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

5.2. Da das Straferkenntnis vollumfänglich zu bestätigen war, waren die gerichtlichen Verfahrenskosten (20% der Strafe) entsprechend festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Zudem handelt es sich bei der Beurteilung eines konkreten Messvorganges und der dabei relevanten Umstände um eine Einzelfallbeurteilung, der keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Ebenso ist die Strafbemessung notwendigerweise einzelfallbezogen, weshalb in der Entscheidung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil